

§ 2 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung zu für einen Berechtigten, für den es ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung in Anwendung von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Buchstabe *a*) gibt, und zwar während des gesamten Zeitraums, in dem ein solches individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung existiert. Die Sondersubvention von 10 % wird ab dem ersten Tag des Monats, während dessen das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung unterzeichnet wurde, geschuldet.

§ 3 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung während eines zweiten Kalenderjahres zu für Akten mit Bezug auf Personen, die von einer sozialen oder sozialberuflichen Eingliederung noch weit entfernt sind, sofern es ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung gibt.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König die Mindestbedingungen und die Modalitäten fest, denen eine Akte mit Bezug auf Personen, die von einer sozialen oder sozio-beruflichen Eingliederung noch weit entfernt sind, genügen muss. Diese Subvention kann auf die in § 2 erwähnte Sondersubvention folgen oder ihr vorausgehen.

§ 4 - In Abweichung von § 1 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung ein zweites Mal im Leben des Betroffenen zu unter der Bedingung, dass ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung besteht, der Betreffende besonders schutzbedürftig ist und einer besonderen Aufmerksamkeit seitens des Zentrums bedarf, und unter der Bedingung, dass der Betreffende während der vorhergehenden zwölf Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatte.

Diese Sondersubvention wird nicht geschuldet für die Akten, für die in der Vergangenheit bereits ein in Anwendung von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Buchstabe *a*) abgeschlossenes individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung subventioniert wurde.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König die Mindestbedingungen und die Modalitäten fest, denen eine Akte genügen muss, damit von einer besonders schutzbedürftigen Person, die einer besonderen Aufmerksamkeit seitens des Zentrums bedarf, die Rede sein kann.

Die Sondersubvention wird dann ab dem ersten Tag des Monats, während dessen das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung unterzeichnet wurde, geschuldet.“

KAPITEL 3 - Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 11 - In Abweichung von Artikel 10 steht dem Zentrum die Sondersubvention von 10 % des gewährten Betrags des Eingliederungseinkommens für die Kosten der Begleitung und Aktivierung für am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehende individualisierte Projekte zur sozialen Eingliederung ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zu.

Art. 12 - Eine Person, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ein Eingliederungseinkommen bezieht, das nicht an ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung geknüpft ist, und für die der Beschluss zur Gewährung des Eingliederungseinkommens während des Zeitraums von sechs Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasst wurde, hat ein Anrecht auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, sofern sie während drei Monaten vor dem Beschluss zur Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung kein Recht auf soziale Eingliederung hatte. Das Zentrum verfügt über eine Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung mit dieser Person abzuschließen.“

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Eingliederung
W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10343]

1^{er} SEPTEMBRE 2016. — Loi portant modification de l'article 127 de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques et de l'article 16/2 de la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1^{er} septembre 2016 portant modification de l'article 127 de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques et de l'article 16/2 de la loi du 30 novembre 1998 organique des services de renseignement et de sécurité (*Moniteur belge* du 7 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10343]

1 SEPTEMBER 2016. — Wet tot wijziging van artikel 127 van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie en van artikel 16/2 van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdienst. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 september 2016 tot wijziging van artikel 127 van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie en van artikel 16/2 van de wet van 30 november 1998 houdende regeling van de inlichtingen- en veiligheidsdienst (*Belgisch Staatsblad* van 7 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10343]

1. SEPTEMBER 2016 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 127 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und von Artikel 16/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. September 2016 zur Abänderung von Artikel 127 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und von Artikel 16/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

1. SEPTEMBER 2016 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 127 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und von Artikel 16/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Gegenstand*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation*

Art. 2 - Artikel 127 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, abgeändert durch die Gesetze vom 4. Februar 2010, 10. Juli 2012, 27. März 2014 und 29. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt" und den Wörtern "und Endnutzern" die Wörter ", Vertriebswegen elektronischer Kommunikationsdienste, Unternehmen, die einen Identifizierungsdienst bereitstellen," eingefügt.

b) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

c) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 werden sieben Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Was die Identifizierung des Endnutzers betrifft, ist der Betreiber oder Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Außer bei Beweis des Gegenteils gilt die identifizierte Person als Nutzer des elektronischen Kommunikationsdienstes.

Wenn der Endnutzer ein Identifizierungsdokument mit der Nationalregisternummer vorlegt, sammelt der Betreiber, der Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt, der Vertriebsweg elektronischer Kommunikationsdienste oder das Unternehmen, das einen Identifizierungsdienst bereitstellt, diese Nummer.

Der Vertriebsweg elektronischer Kommunikationsdienste speichert keine Identifizierungsdaten oder -dokumente auf Vorrat, die dem Betreiber, dem Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt oder dem Unternehmen, das einen Identifizierungsdienst bereitstellt, übermittelt werden.

Wenn eine direkte Eingabe in die Datenverarbeitungssysteme des Betreibers, des Anbieters wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt oder des Unternehmens, das einen Identifizierungsdienst bereitstellt, nicht möglich ist, darf der Vertriebsweg elektronischer Kommunikationsdienste eine Kopie des Identifizierungsdokuments machen, unter anderem des belgischen elektronischen Personalausweises; diese Kopie wird jedoch spätestens nach Aktivierung des elektronischen Kommunikationsdienstes vernichtet.

Betreiber oder Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt bewahren eine Kopie anderer Identifizierungsdokumente als den belgischen elektronischen Personalausweis.

Die gesammelten Identifizierungsdaten und -dokumente werden gemäß Artikel 126 § 3 Absatz 1 auf Vorrat gespeichert."

2. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Nicht identifizierte Endnutzer - wie durch den in § 1 erwähnten Königlichen Erlass bestimmt - von Guthabekarten, die vor Inkrafttreten des in § 1 erwähnten Königlichen Erlasses gekauft worden sind, identifizieren sich binnen der von Betreiber oder Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt festgelegten Frist; diese Frist darf sechs Monate nach Veröffentlichung des in § 1 erwähnten Königlichen Erlasses nicht überschreiten. Das in § 2 erwähnte Verbot findet erst Anwendung nach Ablauf der Frist, die dem Endnutzer im Hinblick auf seine Identifizierung gewährt wird."

3. Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

a) Zwischen dem Wort "Betreiber" und den Wörtern "ihnen auferlegte technische und administrative Maßnahmen" werden die Wörter "oder Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt" eingefügt.

b) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

c) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

d) Die Wörter "Setzen Betreiber ihnen auferlegte technische und administrative Maßnahmen nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist um" werden durch die Wörter "Setzen Betreiber ihnen durch vorliegenden Artikel oder vom König auferlegte technische und administrative Maßnahmen nicht um" ersetzt.

e) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

4. Paragraph 5 wird wie folgt abgeändert:

- a) In Absatz 1 werden zwischen dem Wort "Betreiber" und den Wörtern "trennen Endnutzer" die Wörter "und Anbieter wie in Artikel 126 § 1 Absatz 1 erwähnt" eingefügt.
- b) [Abänderung des niederländischen Textes]
- c) Die Wörter "die ihnen auferlegte technische und administrative Maßnahmen nicht innerhalb der vom König festgelegten Frist umgesetzt haben" werden durch die Wörter "die ihnen durch vorliegenden Artikel oder vom König auferlegte technische und administrative Maßnahmen nicht umgesetzt haben" ersetzt.
- d) [Abänderung des niederländischen Textes]
- e) [Abänderung des niederländischen Textes]
- f) Absatz 2 wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998
über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste

Art. 3 - Artikel 16/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die heutigen Absätze 1 bis 4 werden § 1 bilden und im französischen Text wird das Wort "chef" jeweils durch das Wort "dirigeant" ersetzt.
2. Ein Paragraph 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge die Mitwirkung einer Bank oder eines Finanzinstituts anfordern, um die Identifizierung des Endnutzers einer in Artikel 127 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erwähnten Guthabekarte auf der Grundlage der Bezugsnummer eines elektronischen Bankgeschäfts vorzunehmen, das sich auf diese Guthabekarte bezieht und vorher in Anwendung von § 1 von einem Betreiber oder einem Anbieter mitgeteilt worden ist.

Die Anforderung erfolgt schriftlich durch den Dienstleiter oder seinen Beauftragten. Bei äußerster Dringlichkeit kann der Dienstleiter beziehungsweise sein Beauftragter diese Daten mündlich anfordern. Diese mündliche Anforderung wird binnen vierundzwanzig Stunden durch eine schriftliche Anforderung bestätigt.

Jede Bank und jedes Finanzinstitut, dessen Mitwirkung angefordert wird, verschafft dem Dienstleiter beziehungsweise seinem Beauftragten unverzüglich die angeforderten Daten.

Die Identifizierungsdaten, die die Nachrichten- und Sicherheitsdienste im Rahmen der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Vorgehensweise erhalten, sind auf die in § 1 erwähnten Identifizierungsdaten begrenzt."

3. Der heutige Absatz 5 wird § 3 bilden.
4. Im heutigen Absatz 6, dessen Wortlaut § 4 bilden wird, werden die Wörter "den betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdiensten" durch die Wörter "dem betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst" ersetzt."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. September 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post
A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10430]

29 NOVEMBRE 2016. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne l'allocation de fonction des membres du personnel roulant de la police de la route. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 29 novembre 2016 modifiant l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne l'allocation de fonction des membres du personnel roulant de la police de la route (*Moniteur belge* du 13 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10430]

29 NOVEMBER 2016. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de functietoelage van de leden van het rijdend personeel van de verkeerspolitie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 29 november 2016 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de functietoelage van de leden van het rijdend personeel van de verkeerspolitie (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.